

# Brexit Newsletter

## Update: Was bedeutet der „Brexit“ für EU-Marken und EU-Designs?

Das Vereinigte Königreich und die EU haben das Austrittsabkommen ratifiziert. Damit kann das Vereinigte Königreich die EU am 31. Januar 2020 verlassen und die Übergangsperiode (1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020) beginnen. Während dieser Zeit wird das EU-Recht weiterhin im Vereinigten Königreich gelten; die Regelungen im Abschnitt des Austrittsabkommens über Gewerbliche Schutzrechte treten am Ende der Übergangsperiode in Kraft.

Dies hat Auswirkungen auf die in der EU als solcher geschützten Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster, da sie nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten.

Hierzu informiert das britische Patent- und Markenamt wie folgt:

<https://www.gov.uk/government/news/intellectual-property-and-the-transition-period>

### I. EU-Marken (Unionsmarken)

Das Vereinigte Königreich wird während der gesamten Übergangsperiode, d.h. bis zum 31. Dezember 2020, Teil des EU-Markensystems bleiben. Unionsmarken werden sich während dieser Zeit weiterhin auf das Vereinigte Königreich erstrecken.

Das britische Patent- und Markenamt wird die Unionsmarken *am Ende der Übergangsperiode* in vergleichbare Rechte des Vereinigten Königreichs, d.h. nationale britische Marken mit gleichem Zeitrang wie die Unionsmarke umwandeln. Diese werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Anhängige Anträge auf Eintragung einer Unionsmarke werden nicht „geklont“. Sie verlieren ihre territoriale Wirkung im Vereinigten Königreich. Für Anträge auf Eintragung einer Unionsmarke, die *am Ende der Übergangsperiode* (d.h. am 31. Dezember 2020) noch anhängig sind, wird es aber eine Frist von neun Monaten ab dem Ende der Übergangsperiode (d.h. bis zum 31. September 2021) geben, um im Vereinigten Königreich die Eintragung nationaler britischer Marken mit gleichem Zeitrang wie die Unionsmarke zu beantragen.

*Anmerkung: Wenn möglich sollten schwebende Eintragungsverfahren bis zum Ende der Übergangsperiode abgeschlossen werden, damit eine automatische Umwandlung in eine britische Marke ohne zusätzlichen Antrag und ohne zusätzliches Anmeldeverfahren erfolgt.*

## II. EU-Designs (Gemeinschaftsgeschmacksmuster)

Das Vereinigte Königreich wird während der gesamten Übergangsperiode, d.h. bis zum 31. Dezember 2020, Teil des Gemeinschaftsgeschmacksmustersystems bleiben.

### 1. Eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Die eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden sich während der Übergangszeit weiterhin auf das Vereinigte Königreich erstrecken.

Das britische Patent- und Markenamt wird die eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster *am Ende der Übergangsperiode* in vergleichbare Rechte des Vereinigten Königreichs, d.h. nationale britische Designrechte umwandeln. Diese werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Für Anträge auf Eintragung eines GGM, die *am Ende der Übergangsperiode* (31. Dezember 2020) noch anhängig sind, wird es eine Frist von neun Monaten ab dem Ende der Übergangsperiode (d.h. bis zum 31. September 2021) geben, um im Vereinigten Königreich die Eintragung vergleichbarer Rechte zu beantragen.

### 2. Nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Im Vereinigten Königreich oder in einem EU-Mitgliedstaat offengelegte Geschmacksmuster werden automatisch in beiden Gebieten als nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt werden können. Dieses Recht bietet drei Jahre Schutz vor Nachahmung.

Nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die *vor dem Ende der Übergangsperiode* entstanden sind, werden im Vereinigten Königreich für den Rest ihrer dreijährigen Laufzeit weiterhin geschützt.

Designs, die *nach dem Ende der Übergangsperiode* im Vereinigten Königreich offenbart werden, können im Vereinigten Königreich durch ein ergänzendes nicht eingetragenes Design geschützt werden, das Designs für drei Jahre schützt.

## III. Internationale Registrierungen, in denen die EU benannt ist

Internationale Registrierungen für Marken und Designs, die vor dem Ende der Übergangsperiode geschützt wurden, werden im Vereinigten Königreich auch nach dem 31. Dezember 2020 noch geschützt sein.

### Kontakt:

#### Dr. Martin Viefhues

Rechtsanwalt / Geschäftsführer  
Fachanwalt für Gewerblichen  
Rechtsschutz  
Tel +49 (0)221 27758-212  
viefhues@jonas-lawyers.com

#### Karl Hamacher

Rechtsanwalt / Geschäftsführer  
Fachanwalt für Gewerblichen  
Rechtsschutz  
Tel +49 (0)221 27758-210  
hamacher@jonas-lawyers.com

#### Dr. Nils Weber

Rechtsanwalt / Geschäftsführer  
Fachanwalt für Gewerblichen  
Rechtsschutz  
Tel +49 (0)221 27758-280  
weber@jonas-lawyers.com

#### Dr. Markus Robak

Rechtsanwalt / Geschäftsführer  
Fachanwalt für Urheber- und  
Medienrecht  
Tel +49 (0)221 27758-235  
robak@jonas-lawyers.com